



Neue Handlungsoptionen in der Krise: Bei einem Schutzschirmverfahren können Unternehmer die Geschäfte selbst weiterführen und sich gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wehren. Von Professor Dr. Jochen Vogel



Prof. Dr. Jochen Vogel ist Vorstand des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht.

In der Krise unter den Schutzschirm stellen

Wenn Unternehmen in eine Krise geraten, lässt sich ein immer gleiches Verhalten beobachten: Die Schuldner wirtschaften so lange weiter, bis auch die letzten finanziellen Reserven erschöpft sind. Das führt früher oder später zur Insolvenz – und häufig zum Verlust des eigenen Unternehmens. Experten gehen davon aus, dass von jährlich etwa 30.000 Unternehmen, die einen Insolvenzantrag stellen, rund 5.000 grundsätzlich sanierungsfähig wären, wenn die Unternehmer rechtzeitig über eine Sanierung unter Insolvenzschutz nachdenken und sich professionell begleiten lassen würden.

Mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) bietet die Insolvenzordnung Unternehmern seit März 2012 zwei neue Handlungsoptionen

in der Krise. Dank des Schutzschirmverfahrens und der sogenannten vorläufigen Eigenverwaltung können Unternehmer die Geschäfte trotz Insolvenzverfahren weiterführen. Weitere Vorteile: Für die Dauer von bis zu drei Monaten können die Löhne und Gehälter aus den Mitteln des Insolvenzgelds finanziert werden, der entsprechende Mittelabfluss bleibt somit aus und die zusätzliche Liquidität kann für die eigentliche Sanierung eingesetzt werden. Darüber hinaus kann das Unternehmen sich von ungünstigen, auch langfristigen Verträgen durch einfache Erklärung trennen. Sollte es nötig sein, Mitarbeitern zu kündigen, reduziert sich die Höhe der Abfindung. Und: Die Umsatzsteuer, die innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung eingenommen wurde, muss später nur anteilig zurückgezahlt werden.

Allgemeine Zahlungsfähigkeit ist Voraussetzung

Das ESUG hat die Spielregeln des Insolvenzrechts vollständig verändert – zu Gunsten der Unternehmer. Schon bei drohender Insolvenz kann der Schuldner mit der Sanierung unter Insolvenzschutz beginnen, wenn die wichtigsten Gläubiger zustimmen. Möglich ist das mithilfe eines isolierten Insolvenzplans oder aber in Kombination mit einer gleichzeitigen Eigenverwaltung unter dem Dach eines höchstens drei Monate währenden Schutzschirms. In dieser Zeit wird das Schuldnerunternehmen vor den Zugriffen seiner Gläubiger weitreichend geschützt. Dem Sanierungskonzept müssen übrigens nicht alle Gläubiger zustimmen. Es kann mit einer

” Das Schutzschirmverfahren räumt dem Schuldner einen größeren Handlungsspielraum ein. “

Mehrheitsentscheidung der Gläubiger verabschiedet werden.

Voraussetzung für ein Schutzschirmverfahren ist, dass das Unternehmen noch zahlungsfähig ist, wenn der Antrag gestellt wird. Das Verfahren steht also nur Unternehmen zur Verfügung, die noch nicht insolvenzantragspflichtig sind und sich freiwillig unter den Schutzschirm des Insolvenzrechts begeben. Ein in Insolvenzsachen erfahrener Dritter, zum Beispiel ein Rechtsanwalt, muss dem Unternehmen bescheinigen, dass es sanierungsfähig sowie fortführungswürdig ist und keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Wenn das Unternehmen die Voraussetzungen für ein Schutzschirmverfahren nicht erfüllen kann, bleibt die ebenfalls neue Handlungsalternative der vorläufigen Eigenverwaltung.

Erfahrener Berater sollte Verfahren begleiten

Ob das Schutzschirmverfahren oder die vorläufige Eigenverwaltung der richtige Weg für ein Unternehmen aus der Krise ist, hängt letztlich vom Sanierungsziel und den individuellen Voraussetzungen ab. Fest steht aber, dass das Schutzschirmverfahren dem Schuldner – quasi als Belohnung für die frühe Antragstellung – einen größeren Handlungsspielraum einräumt. Wenn ein Unternehmen für ein Schutzschirmverfahren infrage kommt, darf es selbst einen vorläufigen Sachverwalter vorschlagen. Und es kann sich gegen Maßnahmen der Zwangsvollstreckung wehren. Ein weiterer Vorteil: Ein Schutzschirmverfahren wird in der Regel nicht veröffentlicht. Außerdem kann der Antrag zurückgenommen wer-

den, wenn die Sanierung innerhalb von drei Monaten gelingt. Insgesamt gewährt das neue Insolvenzrecht dem Unternehmen eine wettbewerbsrechtliche Auszeit. Währenddessen stehen ihm viele Vergünstigungen zur Verfügung, damit die Sanierung gelingt und Arbeitsplätze erhalten werden können.

Die Erfahrungen des Deutschen Instituts für angewandtes Insolvenzrecht zeigen: Ein Unternehmer ist selbst nicht in der Lage, die hohen gesetzlichen Anforderungen an einen Insolvenzantrag nach ESUG zu erfüllen. Deshalb sollte ein insolvenzerfahrener Berater den Prozess begleiten. ■

Insolvenzrecht

Das Deutsche Institut für angewandtes Insolvenzrecht (DIAI) ist ein unabhängiger Zusammenschluss von Hochschullehrern aus ganz Deutschland, die einen wesentlichen Teil ihrer Forschungs- und Lehrvorhaben dem Unternehmen in der Krise und dem Insolvenzrecht widmen. Das DIAI zielt darauf ab, die Sanierungschancen für Unternehmen zu verbessern und Sanierungen unter Insolvenzschutz zu fördern.